

## Füllungen

Die konservierende Versorgung von Kavitäten der Zahnhartsubstanzen ist im Abschnitt C. Konservierende Leistungen der GOZ umfassend beschrieben. Es lässt sich eine fachliche Gliederung in konventionelle Füllungen, Füllungen in Adhäsivtechnik, Einlagefüllungen sowie temporäre/provisorische Füllungen vornehmen.

### I. Konventionelle Füllungen

**Geb.-Nr. 2050 GOZ**, einflächig

**Geb.-Nr. 2070 GOZ**, zweiflächig

**Geb.-Nr. 2090 GOZ**, dreiflächig

**Geb.-Nr. 2110 GOZ**, mehr als dreiflächig

Der Leistungsinhalt der Gebührennummern umfasst die Präparation der Kavität, die Restauration mit konventionellem plastischem Füllungsmaterial, d. h. mit rein mechanischer Verankerung des Füllungsmaterials ohne adhäsive Konditionierung der Kavitätenflächen. Beispielhaft sei in diesem Zusammenhang auf Amalgam verwiesen.

Leistungsbestandteil ist ggf. auch die Unterfüllung, die Verwendung von Matrizen oder das Benutzen anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung.

Die Gebührennummern sind je Kavität und somit mehrfach und nebeneinander am selben Zahn berechnungsfähig.

Materialkosten sind nicht gesondert berechnungsfähig.

Es ist eine Vielzahl möglicher Begleitleistungen denkbar:

Die besondere Maßnahme beim Präparieren oder Füllen (**Geb.-Nr. 2030 GOZ**) ist je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich höchstens zweimal berechnungsfähig, und zwar einmal beim Präparieren und einmal beim Füllen, auch desselben Zahnes.

Das Anlegen von Kofferdam (**Geb.-Nr. 2040 GOZ**) ist je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich berechnungsfähig.

Die direkte (**Geb.-Nr. 2340 GOZ**) und die indirekte (**Geb.-Nr. 2330 GOZ**) Überkappung sind je Kavität und somit am selben Zahn auch mehrfach und nebeneinander ansatzfähig. Die Beseitigung von scharfen Zahnkanten (**Geb.-Nr. 4030 GOZ**) kann am selben Zahn dann berechnet werden, wenn die Leistung räumlich getrennt von der Kavität/Restauration erfolgt. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

**Geb.-Nr. 2130 GOZ** beschreibt die Kontrolle und das Finieren/Polieren einer Restauration. Die Gebührennummer ist nur in getrennter Sitzung berechnungsfähig, ihr Ansatz ist unabhängig von der Flächenanzahl und nicht nur für neue, sondern auch für bereits vorhandene Restaurationen möglich.

### II. Füllungen in Adhäsivtechnik

**Geb.-Nr. 2060 GOZ**, einflächig

**Geb.-Nr. 2080 GOZ**, zweiflächig

**Geb.-Nr. 2100 GOZ**, dreiflächig

**Geb.-Nr. 2120 GOZ**, mehr als dreiflächig

Die Gebührennummern beinhalten die Präparation und Konditionierung der Kavität (Schmelz- oder kombinierte Schmelz/Dentin-Konditionierung) und die Restauration mit Kompositmaterialien. Eine gesonderte Berechnung der Adhäsivtechnik ist nicht möglich. Die Anwendung der Mehrschichttechnik sowie die Verwendung von nicht kaviätenkongruenten Inserts ist ggf. mit abgegolten. Die Politur ist Leistungsbestandteil.

Materialkosten sind nicht gesondert berechnungsfähig.

Auch diese Gebührennummern sind je Kavität und daher mehrfach und nebeneinander am selben Zahn berechnungsfähig.

Hinsichtlich möglicher Begleitleistungen wird auf I. Konventionelle Füllungen verwiesen.

Die **Geb.-Nr. 2130 GOZ** kann für Restaurationen in Adhäsivtechnik erst nach einer gewissen, nicht näher definierten Gebrauchsperiode in Ansatz gebracht werden.

### III. Einlagefüllungen

**Geb.-Nr. 2150 GOZ**, einflächig

**Geb.-Nr. 2160 GOZ**, zweiflächig

**Geb.-Nr. 2170 GOZ**, mehr als zweiflächig

Die Gebührennummern umfassen die Präparation des Zahnes, (einfache) Relationsbestimmungen, Abformungen, Anproben, die definitive Eingliederung, erforderlichenfalls auch die provisorische Eingliederung der Einlagefüllung, Nachkontrollen und Korrekturen.

Das verwendete Abformmaterial, auch für Bisregistrat, ist gesondert berechnungsfähig. Für die zahntechnischen Leistungen besteht Anspruch auf Auslagenersatz.

Die provisorische Versorgung ist nicht Leistungsbestandteil, sondern gesondert berechnungsfähig, wie unter IV. Temporäre/Provisorische Füllungen beschrieben.

Neben die in I. Konventionelle Füllungen benannten Begleitleistungen tritt bei adhäsiver Befestigung des Inlays die **Geb.-Nr. 2197 GOZ**. Funktionsanalytische/-therapeutische Leistungen nach den Geb.-Nrn. 8000 ff. GOZ sind als selbstständige Leistungen gesondert berechnungsfähig.

### IV. Temporäre/Provisorische Füllungen

**Geb.-Nr. 2020 GOZ**, Temporärer, speicheldichter Verschluss einer Kavität

Der Ansatz der Geb.-Nr. 2020 GOZ setzt keine Präparation der Kavität voraus.

Materialkosten sind nicht berechnungsfähig.

Die Berechnung kann neben den in Abschnitt I. benannten Begleitleistungen, insbesondere bei Maßnahmen zur Vitalerhaltung der Pulpa (**Geb.-Nrn. 2330, 2340 GOZ**), endodontischen Leistungen, z. B. der medikamentösen Einlage (**Geb.-Nr. 2430 GOZ**), oder als Notfallmaßnahme angezeigt sein.

Die **Geb.-Nr. 2020 GOZ** ist einmal je Sitzung und Kavität, d. h., unter Umständen mehrfach am selben Zahn, in getrennten Sitzungen für dieselbe Kavität auch mehrfach berechnungsfähig.

**Geb.-Nr. 2260 GOZ** Provisorium im direkten Verfahren ohne Abformung

Im Zusammenhang mit Einlagefüllungen beschreibt die Geb.-Nr. 2260 GOZ die provisorische Versorgung des Zahnes ohne Abformung bis zur Eingliederung der Einlagefüllung. Die Leistung schließt die Entfernung des Provisoriums ein. Die Eingliederung eines konfektionierten, ggf. individualisierten

provisorischen Inlays kann ebenfalls Leistungsbestandteil sein. Die Kosten für das verwendete Formteil sind gesondert berechnungsfähig.

**Geb.-Nr. 2270 GOZ** *Provisorium im direkten Verfahren mit Abformung*

Im Gegensatz zur Geb.-Nr. 2260 GOZ setzt der Ansatz der Geb.-Nr. 2270 GOZ die Abformung des Zahnes vor der Präparation und die Eingliederung des nach dieser Abformung erstellten provisorischen Inlays voraus. Dessen Entfernung ist regelmäßig nicht gesondert berechnungsfähig. Nur wenn aus medizinischer Notwendigkeit das provisorische Inlay mit definitivem Befestigungszement befestigt wurde, ist für die Entfernung die **Geb.-Nr. 2290 GOZ** ansatzfähig.

Medizinisch notwendige Neuanfertigungen von Provisorien lösen den Ansatz der Geb.-Nrn. 2260, 2270 GOZ erneut aus.

(Stand: Januar 2012)